

Nachtrag Finanzhaushaltsgesetz 2015

Ergebnis 1. Lesung des Kantonsrat vom 12. März 2015	Änderungsanträge der Redaktionskommission vom 26. März 2015
<p>Art. 5 Gebundene und frei bestimmbare Ausgaben</p> <p>³ Über Ausgaben für Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstung der Informatik kann der Kantonsrat abschliessend im Rahmen des Budgets beschliessen.</p>	<p>³ Über Ausgaben für Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstung<u>Ausrüstungen</u> der Informatik kann der Kantonsrat abschliessend im Rahmen des Budgets beschliessen.</p>
<p>Art. 10 Zuständigkeiten und Verfahren</p> <p>¹ Regierungsrat und Gemeinderat erstellen jährlich für die auf das Budget folgenden drei Jahre eine rollende Aufgaben- und Finanzplanung: der Kanton in der Form einer Integrierten Aufgaben- und Finanzplanung.</p>	<p>¹ <u>Der</u> Regierungsrat und <u>der</u> Gemeinderat erstellen jährlich für die auf das Budget folgenden drei Jahre eine rollende Aufgaben- und Finanzplanung: der Kanton. <u>Der Regierungsrat erstellt sie</u> in der Form einer Integrierten Aufgaben- und Finanzplanung.</p>
<p>Art. 29 Rückstellungsspiegel</p> <p>d. den Stand der Rückstellungen am Ende des laufenden Jahres in Franken;</p>	<p>d. den Stand der Rückstellungen am Ende des laufenden Jahres in Franken;<u>z</u></p>
<p>Art. 34 Schuldenbegrenzung</p> <p>b. grösserer strategischer Investitionen, sofern der Nettoverschuldungsquotient des Durchschnitts der letzten zwei abgeschlossenen Rechnungsjahres unter 100 Prozent liegt. Der Nettoverschuldungsquotient darf mit der strategischen Investition nicht über 130 Prozent ansteigen;</p>	<p>b. grösserer strategischer Investitionen, sofern der Nettoverschuldungsquotient des Durchschnitts der letzten zwei abgeschlossenen Rechnungsjahres<u>Rechnungsjahre</u> unter 100 Prozent liegt. Der Nettoverschuldungsquotient darf mit der strategischen Investition nicht über 130 Prozent ansteigen;</p>
<p>Art. 46 Nachtragskredit</p> <p>² Zeigt sich vor oder während der Beanspruchung des Budgetkredits, dass dieser nicht ausreicht, so muss der Regierungsrat bzw. der Gemeinderat vor dem Eingehen neuer Verpflichtungen ohne Verzug einen Nachtragskredit anfordern, falls die Ausgaben den ursprünglichen Budgetkredit um mehr als Fr. 50 000.– und bei der Investitionsrechnung von mehr als Fr. 250 000.- überschreiten. Vorbehalten bleiben gebundene Ausgaben und die Kreditüberschreitung nach Art. 48 dieses Gesetzes.</p>	<p>² Zeigt sich vor oder während der Beanspruchung des Budgetkredits, dass dieser nicht ausreicht, so muss der Regierungsrat bzw. der Gemeinderat vor dem Eingehen neuer Verpflichtungen ohne Verzug einen Nachtragskredit anfordern, falls die Ausgaben den ursprünglichen Budgetkredit <u>in der Erfolgsrechnung</u> um mehr als Fr. 50 000.– und bei<u>in</u> der Investitionsrechnung von<u>um</u> mehr als Fr. 250 000.- überschreiten. Vorbehalten bleiben gebundene Ausgaben und die Kreditüberschreitung nach Art. 48 dieses Gesetzes.</p>

Ergebnis 1. Lesung des Kantonsrat vom 12. März 2015	Änderungsanträge der Redaktionskommission vom 26. März 2015
<p>⁴ Über Budget-Kreditüberschreitungen für gebundene Ausgaben und vom Volk oder dem Kantonsrat genehmigte Verpflichtungskredite sind in jedem Fall zu informieren:</p>	<p>⁴ Über Budget-KreditüberschreitungenBudgetkreditüberschreitungen für gebundene Ausgaben und vom Volk oder dem Kantonsrat genehmigte Verpflichtungskredite sind in jedem Fall zu informieren:</p>
<p>Art. 48 Kreditüberschreitung</p> <p>⁴ Bewilligt der Regierungsrat bzw. der Gemeinderat eine Überschreitung eines Verpflichtungskredits, die betragsmässig das fakultative Finanzreferendum gemäss Artikel 59 der Kantonsverfassung übersteigt, so hat der Regierungsrat den Kantonsrat anlässlich der nächsten Sitzung bzw. der Gemeinderat die Stimmberechtigten an der nächsten Gemeindeversammlung über die zu erwartenden Mehrausgaben zu unterrichten.</p>	<p>⁴ Bewilligt der Regierungsrat bzw. der Gemeinderat eine Überschreitung eines Verpflichtungskredits, die betragsmässig das fakultative Finanzreferendum gemäss ArtikelArt. 59 der Kantonsverfassung Abs. 1 Bst. b KV übersteigt, so hat der Regierungsrat den Kantonsrat anlässlich der nächsten Sitzung bzw. der Gemeinderat die Stimmberechtigten an der nächsten Gemeindeversammlung über die zu erwartenden Mehrausgaben zu unterrichten.</p>
<p>Art. 55 Bewertung und Abschreibung des Verwaltungsvermögens</p> <p>⁴ Die Abschreibungssätze betragen bei linearer Abschreibung:</p> <p>b. Tiefbauten zwischen 1,66 bis 2,5 %</p> <p>c. Hochbauten zwischen 2,0 bis 4,0 %</p> <p>d. Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge zwischen 10,0 bis 25,0 %</p> <p>⁶ Zusätzliche Abschreibungen sind zulässig, soweit es die Finanz- und Konjunkturlage erlauben und kein Bilanzfehlbetrag vorhanden ist. Überschüsse von mit zweckgebundenen Staatssteuern beziehungsweise mit zweckgebundenen Gemeindesteuern¹⁾ finanzierte Spezialfinanzierungen sind zwingend trotz eines allfällig bestehenden Bilanzfehlbetrags für zusätzliche Abschreibungen des so finanzierten Projekts zu verwenden. Zusätzliche Abschreibungen müssen als ausserordentlicher Aufwand verbucht werden. Voneinander abweichende finanzbuchhalterische und betriebswirtschaftliche Werte des Verwaltungsvermögens sind auszuweisen. Die zusätzlichen Abschreibungen werden in der Anlagebuchhaltung einzelnen Anlagen zugeordnet.</p>	<p>b. Tiefbauten zwischen<u>von</u> 1,66 bis 2,5 %</p> <p>c. Hochbauten zwischen<u>von</u> 2,0 bis 4,0 %</p> <p>d. Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge zwischen<u>von</u> 10,0 bis 25,0 %</p> <p>⁶ Zusätzliche Abschreibungen sind zulässig, soweit es die Finanz- und Konjunkturlage erlauben und kein Bilanzfehlbetrag vorhanden ist. Sie müssen als ausserordentlicher Aufwand verbucht werden. Voneinander abweichende finanzbuchhalterische und betriebswirtschaftliche Werte des Verwaltungsvermögens sind auszuweisen. Die zusätzlichen Abschreibungen werden in der Anlagebuchhaltung einzelnen Anlagen zugeordnet. (= <i>geltendes Recht</i>)</p>

¹⁾ Art. 2 Abs. 4 StG (GDB 641.4)

Ergebnis 1. Lesung des Kantonsrat vom 12. März 2015	Änderungsanträge der Redaktionskommission vom 26. März 2015
<p>⁷ Ist bei einer Position des Verwaltungsvermögens eine dauerhafte Wertminderung absehbar, so wird deren bilanzierter Wert abgeschrieben.</p>	<p>⁷ Überschüsse von mit zweckgebundenen Staatssteuern finanzierten Spezialfinanzierungen sind zwingend auch bei einem allfällig bestehenden Bilanzfehlbetrag für zusätzliche Abschreibungen des so finanzierten Projekts zu verwenden. Die Verbuchung und der Ausweis in der Jahresrechnung sowie in der Anlagebuchhaltung haben gemäss Absatz 6 zu erfolgen. Dies gilt sachgemäss auch für mit zweckgebundenen Gemeindesteuerfuss-Erhöhungen²⁾ finanzierte Spezialfinanzierungen. (Materielle Änderung)</p> <p>⁸ Ist bei einer Position des Verwaltungsvermögens eine dauerhafte Wertminderung absehbar, so wird deren bilanzierter Wert abgeschrieben.</p>
<p>Art. 73 Finanzverwaltung</p> <p>d. die Verwaltung des Finanzvermögens nach den Vorgaben des Finanzdepartements, der Spezialfinanzierungen;</p>	<p>d. die Verwaltung des Finanzvermögens nach den Vorgaben des Finanzdepartements, <u>und</u> der Spezialfinanzierungen;</p>
<p>Art. 102 Anforderungen</p> <p>¹ Die Haushaltsprüfung bei Korporationen oder Teilsamen und Alpgenossenschaften, Gemeinde- oder Zweckverbänden, bei Dritten, die öffentliche Aufgaben erfüllen (einschliesslich Wuhr- und Bodenverbesserungsgenossenschaften und dergleichen), sowie bei Gesellschaften, die vom Kanton oder von Gemeinden beherrscht werden, beschränken sich auf die Vorschriften des Obligationenrechts über die Revision bei Aktiengesellschaften. Mindestens ein Revisor hat diese Anforderung zu erfüllen. Massgebend ist das Register der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde.</p> <p>² Erfüllt kein Revisor die in Absatz 1 aufgestellten Anforderungen, so ist für die Finanzhaushaltsprüfung durch die Revisoren eine externe Revisionsstelle, welche die Anforderungen erfüllt, mindestens begleitend beizuziehen.</p> <p>³ Bei Korporationen, Teilsamen oder Alpgenossenschaften kann die Korporations-, Teilsamen- oder Genossenschaftsversammlung beschliessen, dass auf die eingeschränkte Revision verzichtet wird, wenn diese nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt haben.</p>	<p>¹ Die Haushaltsprüfung bei Korporationen oder Teilsamen und Alpgenossenschaften, Gemeinde- oder Zweckverbänden, bei Dritten, die öffentliche Aufgaben erfüllen (einschliesslich Wuhr- und Bodenverbesserungsgenossenschaften und dergleichen), sowie bei Gesellschaften, die vom Kanton oder von Gemeinden beherrscht werden, beschränken sich beschränkt sich auf die Vorschriften des Obligationenrechts über die Revision bei Aktiengesellschaften. Mindestens ein Revisor hat diese Anforderung zu erfüllen. Massgebend ist das Register der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde.</p> <p>² Mindestens ein Revisor hat die Anforderungen des Obligationenrechts an die Revisionsstelle zu erfüllen. Massgebend ist das Register der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde. (Materielle Änderung)</p> <p>³ Erfüllt kein Revisor die in Absatz <u>42</u> aufgestellten Anforderungen, so ist für die Finanzhaushaltsprüfung durch die Revisoren eine externe Revisionsstelle, welche die Anforderungen erfüllt, mindestens begleitend beizuziehen.</p>

²⁾ Art. 2 Abs. 4 StG (GDB 641.4)

Ergebnis 1. Lesung des Kantonsrat vom 12. März 2015	Änderungsanträge der Redaktionskommission vom 26. März 2015
	<p>⁴ Bei Korporationen, Teilsamen oder Alpgenossenschaften kann die Korporations-, Teilsamen- oder Genossenschaftsversammlung beschliessen, das auf die eingeschränkte Revision zu verzichten verzichtet wird, wenn diese nicht <u>über</u> mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt haben-verfügen.</p>
<p>Art. 103a Ausnahmen vom Geltungsbereich für Kirchgemeinden</p> <p>¹ Die Kirchgemeinden setzten die Vorschriften dieses Gesetzes sachgemäss um, d.h. im Verhältnis zu ihrer Grösse, ihrem Steueraufkommen und ihren personellen Ressourcen. Die Erstellung eines Controllings (Art. 58, 59 dieses Gesetzes) sowie eines Internen Kontrollsystems (Art. 68, 69 dieses Gesetzes) ist fakultativ.</p> <p>² Der Regierungsrat kann in Ausführungsbestimmungen Präzisierungen und Einschränkungen bezüglich der Pflicht zur Erstellung eines rollenden Aufgaben- und Finanzplanes (Art. 10 bis 13 dieses Gesetzes), zur Gliederung der Rechnung und des Budgets, zum Anhang und zu den Nachweisen (Art.27 bis 32 dieses Gesetzes) sowie zur Gemeindefinanzaufsicht durch die Finanzkontrolle (Art. 101 dieses Gesetzes) festlegen.</p>	<p>¹ Die Kirchgemeinden setzten<u>setzen</u> die Vorschriften dieses Gesetzes sachgemäss um, d.h. im Verhältnis zu ihrer Grösse, ihrem Steueraufkommen und ihren personellen Ressourcen. Die Erstellung eines Controllings (Art.gemäss Art. 58,- bis 59 dieses Gesetzes)<u>Gesetzes</u> sowie eines Internen Kontrollsystems (Art.nach Art. 68,- bis 69 dieses Gesetzes)<u>Gesetzes</u> ist fakultativ.</p> <p>² Der Regierungsrat kann in Ausführungsbestimmungen Präzisierungen und Einschränkungen bezüglich der Pflicht zur Erstellung eines rollenden Aufgaben- und Finanzplanes (Art.nach Art. 10 bis 13 dieses Gesetzes),<u>Gesetzes</u>, zur Gliederung der Rechnung und des Budgets, zum Anhang und zu den Nachweisen (Art.gemäss Art.27 bis 32 dieses Gesetzes)<u>Gesetzes</u> sowie zur Gemeindefinanzaufsicht durch die Finanzkontrolle (Art.nach Art. 101 dieses Gesetzes)<u>Gesetzes</u> festlegen.</p>
<p>Art. 104 Anwendung neuer Rechnungslegungsstandard</p> <p>³ Auslegungen des Schweizerischen Rechnungslegungsgremiums für den öffentlichen Sektor SRS-CSPCP können durch den Regierungsrat für Kanton und Gemeinden als verbindlich erklärt werden, sofern sie diesem Gesetz nicht widersprechen.</p>	<p>³ Auslegungen des Schweizerischen Rechnungslegungsgremiums für den öffentlichen Sektor SRS-CSPCP können durch den Regierungsrat für Kanton und Gemeinden als verbindlich erklärt werden, sofern sie diesem Gesetz nicht widersprechen.</p>